

A N T R A G

der Abgeordneten Kurzreiter und Schütz

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines NÖ Tierzuchtgesetzes, LT 91/T-2

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs.2 entfällt der Klammerausdruck "(86/130/EWG, 89/507/EWG, 90/256/EWG)".

2. § 14 Abs.2 lautet:

"(2) Bei der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs.1 Z.2 und Z.4 ist auf die Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die sich daraus ableitbaren Grundsätze Bedacht zu nehmen."

3. Im § 14 entfällt der Abs.3 und die angeführten Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

4. § 25 Abs.4 zweiter Satz lautet:

"In den Verfahren über die Erteilung oder den Widerruf der Besamungsbewilligung (§ 27) kommt der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs Parteistellung (§ 8 AVG) zu."

5. § 53 lautet:

"§ 53

Schlußbestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz, LGBI.6300, außer Kraft."